



## RV-Drucksache Nr. XI-31

Planungsausschuss	08.07.2025	nicht öffentlich
Verbandsversammlung	22.07.2025	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien, Teilregionalplan Windenergie:  
- Teilregionalplan Windenergie 2025 (Entwurf) einschließlich Umweltbericht  
- Synopse der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2023**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den Teilregionalplan Windenergie 2025 (Entwurf) (Textteil, Raumnutzungskarte) (**Anlage 2a und 2b zur RV-Drucksache Nr. XI-31**) sowie den Umweltbericht (**Anlage 3 zur RV-Drucksache Nr. XI-31**). Redaktionelle Änderungen können noch vorgenommen werden.
2. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz durchzuführen.
3. Die Verbandsversammlung nimmt den Entwurf der Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 LplG eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht entsprechend (**Anlage 4 zur RV-Drucksache Nr. XI-31**) zur Kenntnis.

### Sachdarstellung/Begründung:

#### Rechtlicher Rahmen und Vorgang

Im Rahmen der regionalen Planungsoffensive haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg Anfang 2022 gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg vereinbart, bis zum Ende des Jahres 2025 in den Regionalplänen mindestens 2 % der Regionsfläche für die Windenergie- und Solarenergienutzung auszuweisen. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) vom 01.02.2023 hat das Land Baden-Württemberg in den §§ 20 und 21 festgelegt, dass dabei mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und mindestens 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden sollen.

Bei Erreichen des oben genannten Flächenziels für die Windenergie wird auch die Bundesvorgabe des Erreichens eines Flächenbeitragswertes von mindestens 1,8 % gemäß § 3 Abs. 2 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erfüllt. Mit dem Erreichen des Flächenbeitragswertes mit einem rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie ergibt sich die Rechtsfolge nach § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die besagt, dass

die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 BauGB Abs. 2 auf die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen beschränkt wird. Hierzu bedarf es einer Feststellung über das Erreichen des Flächenbeitragswertes nach § 5 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Zuständig dafür sind grundsätzlich die Planungsträger. Die Feststellung ist unverzüglich vorzunehmen, sobald ein einschlägiges Teilflächenziel nach dem WindBG erreicht ist. Sie steht also im Kontext des Satzungsbeschlusses am Ende des Verfahrens.

#### Verfahrensschritte zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf)

<b>Datum</b>	<b>RV-Drucksache Nr.</b>	<b>Vorgang</b>
26.07.2022	X-65	Einleitung des Verfahrens
29.11.2022	X-65/1, X-65/2 (Tischvorlage)	Information über die gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen
28.03.2023	X-65/3	Beschluss Suchraumkarte Windenergie
28.03.2023	X-65/4	Beauftragung Umweltprüfungen an externes Büro
04.04. – 22.05.2023	-	Informelle Beteiligung Suchraumkarte Windenergie
25.07.2023	X-65/5	Kenntnisnahme Ergebnisse informelle Beteiligung
05.12.2023	X-65/6W	Beschluss Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, einschl. Umweltbericht
11.01. – 11.04.2024	-	Beteiligung gem. § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 LplG
07.05.2024	X-65/7	Sachstand Windenergie, Auftragsvergabe fristgerechte Bearbeitung der Stellungnahmen
23.07.2024	X-65/8	Auftragsvergabe fristgerechte Bearbeitung der Stellungnahmen

Begleitend zu den Planungsprozessen fanden seit Oktober 2022 bislang acht themen- und planungsspezifische Informationsveranstaltungen statt. Von 2023 bis 2025 stellte die Verbandsverwaltung das Vorgehen und den regionalen Planungsstand in 44 Gemeinderatssitzungen vor und nahm aktiv an zahlreichen Bürgerinformationsveranstaltungen der Kommunen teil. Darüber hinaus wurde in den IHK-Gremien Reutlingen, Tübingen und Zollernalb über die regionale Planungsoffensive informiert.

Zudem hat die Verbandsverwaltung sich für die Erarbeitung der Flächenkulisse bis Stand jetzt laufend intensiv mit den Städten und Gemeinden sowie den Fachbehörden abgestimmt. Mit den Belegenheitskommunen fanden im Planungsprozess mehrfach Abstimmungen statt.

## **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, gingen insgesamt ca. 435.000 Stellungnahmen ein, ein Großteil von Privatpersonen in Form von Standardschreiben, vielfach mit zusätzlichen individuellen Hinweisen. Die Standardschreiben stammen von ca. 6.650 Personen. 147 Stellungnahmen kamen von Trägern öffentlicher Belange. Die abschließende Stellungnahme der Bundeswehr ging am 06.06.2025 ein.

Die Stellungnahmen sind in dem Entwurf der Synopse (**Anlage 4 zur RV-Drucksache Nr. XI-31**) aufgelistet. Die Synopse mit der finalen Behandlung der Stellungnahmen wird zum Ende des Verfahrens der Teilfortschreibung Windenergie zusammen mit der Behandlung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligungsrunde beschlossen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der dem Entwurf 2025 zugrunde gelegten Abwägungsvorschläge sind diese der Drucksache schon jetzt zur Kenntnisnahme beigelegt.

Die Absender sind jeweils in Spalte 1 vermerkt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Privatpersonen in den Stellungnahmen anonymisiert. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind in Spalte 2 dokumentiert, auch hier sind datenschutzrechtlich relevante Angaben und nicht relevante Hinweise ausgeblendet. Gleiche Stellungnahmen wurden zusammengestellt. In Spalte 3 sind die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung aufgeführt.

Neben Hinweisen, Bedenken und Anregungen kam auch Zustimmung zur regionalen Windenergieplanung, sowohl von Trägern öffentlicher Belange als auch aus der Öffentlichkeit. Insbesondere Behörden verwiesen auf den gesetzlichen Auftrag zur Windenergieplanung durch die Regionalverbände. Aus den in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweisen und Anregungen kommt es zu Änderungen einerseits bei den Vorranggebieten Windenergie, andererseits bei den Plansätzen.

Zur Übersicht sind im Folgenden die wichtigsten Inhalte des Entwurfs der Synopse, die zu Änderungen führen, zusammengestellt:

### **Änderungen bei den Vorranggebieten Windenergie**

Im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Neckar-Alb sind 32 Vorranggebiete Windenergie mit einer Gesamtfläche von 7.035 ha festgelegt (siehe dazu Übersichtskarte in Anlage 1 zur RV-Drucksache Nr. XI-31). In diesen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die der Errichtung, dem Betrieb und dem Repowering von Windenergieanlagen entgegenstehen (PS 4.2.4.1 Z 2 und Z 3). Nach § 249a BauGB entfällt nach Rechtskraft des Teilregionalplans Windenergie die Privilegierung für Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie.

Zu den Vorranggebieten Windenergie gab es von verschiedenen Seiten, insbesondere den Behörden, viele Hinweise unterschiedlicher Art, die zur Streichung ganzer Gebiete oder zu größeren und kleineren Flächenänderungen geführt haben. Es gibt folgende Änderungen in der Gebietskulisse gegenüber dem Entwurf 2023:

- 10 Vorranggebiete Windenergie werden nicht weiterverfolgt (siehe Tabelle 1).

- Bei 10 Vorranggebieten Windenergie gab es Änderungen im Umfang von mehr als 40 ha (siehe Tabelle 2).
- Kleinere Änderungen (weniger als 40 ha) gab es bei 16 Windenergiegebieten (vgl. Tabelle 3).
- Bei 4 Vorranggebieten Windenergie ergaben sich keine Änderungen (siehe Tabelle 4)
- 2 Vorranggebiete Windenergie wurden neu in die Flächenkulisse aufgenommen (siehe Tabelle 5). Hintergrund der Neuaufnahme sind zum einem das laufende Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage in Zwiefalten sowie in Grafenberg ein angrenzendes geplantes Windenergiegebiet des Verbands Region Stuttgart. Für die Neuaufnahme liegen jeweils Gemeinderatsbeschlüsse vor.

Tabelle 1: Vorranggebiete Windenergie, die nicht weiterverfolgt werden:

Gebiet	Größe (ha)	Maßgebliche Gründe
RT-07 Zwiefalten Vord. Tautschbuch	106	Hubschraubertiefflugstrecke und Bauhöhenbeschränkung durch MVA-Sektor Flugplatz Laupheim
RT-08 Zwiefalten Sonderbuch	42	Bauhöhenbeschränkung durch MVA-Sektor Flugplatz Laupheim
RT-10 Hayingen Münzdorf	185	Bauhöhenbeschränkung durch MVA-Sektor Flugplatz Laupheim Luftsicherheit Segelfluggelände sowie Raubwürger
RT-11 Münsingen Hundersingen	196	Bauhöhenbeschränkung durch MVA-Sektor Flugplatz Laupheim
RT-12 Münsingen Bremelau	31	Bauhöhenbeschränkung durch MVA-Sektor Flugplatz Laupheim
RT-21 Reutlingen Mittelstadt	30	Erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand
TÜ-02 Kusterdingen/Tübingen	91	Hubschraubertiefflugstrecke
ZAK-05 Rosenfeld Täbingen	77	Mornellregenpfeifer Absetzplatz Waldhof
ZAK-09 Albstadt	125	Hubschraubertiefflugstrecke
ZAK-10 Albstadt/Meßstetten	199	Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132

Tabelle 2: Vorranggebiete Windenergie mit größeren Änderungen (> 40 ha)

Gebiet	Größe 2023 (ha)	Größe 2025 (ha)	Maßgebliche Gründe
RT-03 Sonnenbühl	168	113	Insbesondere Hubschraubertiefflugstrecke und Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebiet

RT-05 Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen	562	409	Überlastung Wilsingen und Pfronstetten
RT-18 Eningen*	68	26	Luftsicherheit Segelfluggelände
RT-TÜ-01 Gomaringen/Reutlingen/Pfullingen	274	152	Hubschraubertiefflugstrecke erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand Rotorüberschlag Pflegezone Biosphärengebiet/FFH-Gebiet
RT-TÜ-02 Gomaringen/Gönnungen/Mössingen/Nehren	292	160	Hubschraubertiefflugstrecke
TÜ-01 Dußlingen/Tübingen	646	517	NATO-Pipeline Kernfläche Landesbiotopverbund Topographie
TÜ-03 Bodelshausen/Ofterdingen	142	42	NATO-Pipeline erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand Kernfläche Landesbiotopverbund
ZAK-01 Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen	347	298	erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand Topographie
ZAK-08 Burladingen	400	258	Hubschraubertiefflugstrecke
ZAK-11 Straßberg/Winterlingen	587	505	Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132 Rohstoffsicherung Vorsorgeabstand Brutstätte Uhu

\* Sonderfall: Ein Großteil (> 40 ha) des Vorranggebiets entfällt, an anderer Stelle wird das Gebiet erweitert, was zu einer Differenz < 40 ha führt.

Tabelle 3: Vorranggebiete Windenergie mit kleineren Änderungen (< 40 ha)

Gebiet	Größe 2023 (ha)	Größe 2025 (ha)	Maßgebliche Gründe
RT-01 Engstingen/ Gomadingen/Hohenstein	678	661	erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand
RT-02 Lichtenstein/St. Johann	316	293	erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand
RT-06 Pfronstetten	719	713	Rotorüberschlag Freiflächen-PV-Gebiet
RT-09 Hayingen/Hohenstein/ Pfronstetten	393	425	Anpassung an konkrete Windplanung Rotorüberschlag Freiflächen-PV-Gebiet
RT-13 Münsingen/Mehrstetten	144	148	Anpassung an FNP Wind sowie konkrete Windplanung
RT-14 Münsingen Magolsheim	184	197	Anpassung an konkrete Windplanung
RT-15 Römerstein Ost	285	276	Vorsorgeabstand Brutstätte Uhu

Rt-16 Römerstein Donnstetten	30	22	Rotorüberschlag Pflegezone Biosphärengebiet/FFH-Gebiet
RT-17 Bad Urach/Grabenstetten/ Römerstein	151	142	erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand Pflegezone Biosphärengebiet
RT-19 Eningen/Metzingen	77	63	Rotorüberschlag Pflegezone Biosphärengebiet/FFH-Gebiet
RT-20 Metzingen/Reutlingen/ Riederich	46	29	NATO-Pipeline
TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg	419	397	Kernflächen Landesbiotopverbund
TÜ-ZAK-01 Haigerloch/Rangendingen/ Starzach	363	354	Rotorüberschlag Freiflächen-PV-Gebiet
ZAK-04 Rosenfeld Brittheim	37	16	erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand
ZAK-06 Burladingen Ringingen	24	35	Anpassung an konkrete Windplanung
ZAK-07 Burladingen Stetten	22	27	Anpassung an konkrete Windplanung

Tabelle 4: Vorranggebiete ohne Änderungen

Gebiet	Größe (ha)
RT-04 Trochtelfingen	351
TÜ-05 Rottenburg Baisingen	43
ZAK-02 Balingen/Geislingen/Haigerloch	275
ZAK-03 Rosenfeld Heiligenzimmern	67

Tabelle 5: Neu aufgenommene Vorranggebiete Windenergie

Gebiet	Größe (ha)	Begründung zur Neuaufnahme
RT-22 Zwiefalten	11	Laufendes BlmSchverfahren (1 WEA) (Erweiterung des angrenzenden Windparks Tautschbuch, Regionalverband Donau-Iller)
RT-23 Grafenberg	8	Ergänzt die angrenzende Windplanung des Verbands Region Stuttgart (einstimmiger Gemeinderatsbeschluss Grafenbergs)

Die 32 Vorranggebiete Windenergie des Entwurfs 2025 haben eine Gesamtfläche von 7.035 ha. Damit liegt, gemessen an einer Gesamtfläche der Region von 252.917 ha, ihr Flächenanteil bei 2,8 %. Mit der vorliegenden Planung wird der Flächenbeitragswert gemäß § 3 WindBG für die Region Neckar-Alb erfüllt.

## Änderungen in den Plansätzen und Begründungen

In den Plansätzen wurden auf Anregung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- redaktionelle Umstellung (Zuordnung) der Plansätze zur besseren Übersichtlichkeit des Textteils
- Erläuterung „Rotor-außerhalb-Regelung“ (PS 4.2.4.1 Z 2)
- Konkretisierung Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen und Anlagen zum Netzausbau in den Vorranggebieten Windenergie (PS 4.2.4.1 Z 4)
- Konkretisierung Öffnung Freiraum (PS 4.2.4.1 Z 5, 6, 7, 8, 9)
- Anpassung bzgl. Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen an Plansatz 5.3.5 Z Landesentwicklungsplan (LEP) (PS 4.2.4.1 G 10)

In der Begründung wurde aufgrund der Stellungnahmen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) und zuständiger Fachbehörden folgende Ergänzungen aufgenommen:

- Herleitung der Vorranggebiete Windenergie,
- zu Waldbetroffenheit und zu forstrechtlichen Belangen,
- zu Belangen des Natur- und Artenschutzes,
- zu Belangen der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes, u. a. Hinweise zu Planung, Bau und Betrieb in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten,
- zu Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- zu Belangen der Erdbebenüberwachung,
- zu Bergbauberechtigungen und Belangen der Rohstoffversorgung,
- zu Belangen der Straßen- und Eisenbahninfrastruktur,
- zu Freileitungen (inklusive Bahnstromleitungen)
- zu Richtfunk,
- zu Belangen der Flugsicherung,
- zu militärischen Belangen,
- Belange der Sternwarte Zollernalb.

Diese Belange sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen (Abschichtung).

Zur besseren Übersicht wurden zudem die gebietsbezogenen Hinweise in der Begründung in Steckbriefen aufgelistet. Die Hinweise beziehen sich auf mögliche Restriktionen, die im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Tragen kommen können. Die gebietsbezogenen Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind den Steckbriefen der Umweltprüfung zu entnehmen.

## **Behandlung der Massenstellungennahmen**

Die ca. 434.000 Stellungnahmen, die auf Grundlage von Standardschreiben und Vorlagen eingegangen sind, wurden ebenfalls gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfasst, ausgewertet und behandelt.

Enthalten ist zumeist grundsätzliche Kritik an und Einwände gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Argumente wiederholen sich vielfach, gleiche Argumente wurden verschiedenen Clustern von Windvorranggebieten zugeordnet. Aufgrund der vielen Stellungnahmen und der sich wiederholenden Argumente wurde für die Synopse ein Anhang erstellt, in dem die Behandlung des jeweiligen Arguments enthalten ist (siehe Anlage 4 hinten). In der Behandlung der Stellungnahmen wird über das entsprechende Stichwort auf die Behandlung in diesem Anhang verwiesen.

Die am häufigsten genannten Argumente sind: Artenschutz Vögel und Fledermäuse, weitere Naturschutzbelange, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Gefahr durch Eiswurf/Eisfall, Erdbebengefahr, ungeeigneter geologischer Untergrund, Beeinträchtigung von Erholungsgebieten, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, ungeklärter Rückbau, Belastungen durch Infraschall, Lärm, optische Bedrängung, Schattenwurf, Überlastung/Umzingelung, Zerstörung und Beeinträchtigung von Natur, Landschaft, Wald, Boden, Gewässern (insbesondere Grundwasser), Wertminderung von Immobilien, mangelnde Windhöffigkeit, mangelnde Wirtschaftlichkeit.

Bei einzelnen Vorranggebieten Windenergie wurde teilweise auf Untersuchungen (z. B. Kartierungen windenergiesensibler Arten, hydrogeologische Gutachten) verwiesen.

Ein Großteil der vorgetragenen Argumente betrifft nicht die regionalplanerische, sondern die nachgelagerte Planungs-/Verfahrensebene. Relevante Hinweise werden als Hinweis für die nachbelagerte Ebene in die Begründung oder in den Umweltbericht übernommen (Abschichtung).

## **Zum Umweltbericht**

Die auf die regionale Planungsebene abgestimmten Umweltuntersuchungen sind abgeschlossen, die Ergebnisse liegen in einem Gesamtbericht vor (**Anlage 3 zur RV-Drucksache Nr. XI-31**).

### Strategische Umweltprüfung

Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen kann es durchweg zu Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen in alle Schutzgüter kommen. Dies ist in den Steckbriefen des Umweltberichts dokumentiert. Als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene werden alle als potenziell erheblich prognostizierten Auswirkungen im Umweltbericht sowie im Teilregionalplan in der zusammenfassenden Erklärung am Ende des Verfahrens dokumentiert.

### Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Ziel der Planung ist es, die Verträglichkeit mit den Zielen von Natura 2000 zu gewährleisten bzw. auszuschließen, dass diesbezüglich unüberwindbare Hindernisse vorliegen. Deshalb wurden auch hier vereinzelt Anpassungen an den Windenergiegebieten vorgenommen, die ebenfalls in den Steckbriefen dokumentiert sind.

### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auch hier ist es Ziel, die Verträglichkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen zu gewährleisten bzw. auszuschließen, dass diesbezüglich unüberwindbare Hindernisse vorliegen. Deshalb wurden auch hier vereinzelt Anpassungen vorgenommen, die in den Steckbriefen dokumentiert wurden.

Die Gesamtbewertung hat zusammenfassend folgendes Ergebnis (siehe Tabelle 5)

	Entwurf 2023	Entwurf 2025	Differenz
sehr konfliktbehaftet	5	0	- 5
konfliktbehaftet	31	26	- 5
geeignet	2	3	+1
sehr geeignet	1	3	+ 2

Tabelle 5: Übersicht der Ergebnisse der Umweltprüfung 2023 und 2025

Im Vergleich zum Entwurf 2023 konnte durch Flächenanpassungen und Streichungen eine Reduzierung der sehr konfliktbehafteten und konfliktbehafteten Gebiete erreicht werden. Für alle konfliktbehafteten Gebiete sind Konfliktlösungen möglich.

### **Weiteres Vorgehen**

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem geänderten Landesplanungsgesetz vom 18. März 2025. Dazu hat die Verbandsverwaltung beim Planungsausschuss am 13.05.2025 ausführlich informiert.

Zentrale Punkte hierbei sind:

- Beteiligung erfolgt durch elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung des Planentwurfs etc., Beteiligungszeitraum für TÖB soll drei Monate nicht überschreiten.
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur noch in elektrischer Form oder zur Niederschrift beim Regionalverband.
- Es besteht keine explizite Regelung mehr zur Information der Einwender.
- „Anzeigeverfahren, öffentliche Bekanntmachung“ ersetzt Genehmigung. Nach 3 Monaten bei punktuellen und sonstigen Änderungen geringen Umfangs (Wind- und Solar) und 6 Monaten bei allen anderen Verfahren. Innerhalb eines Monats teilt MLW mit, welche der Fristen gilt.
- Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen i. d. R. durch Bereitstellung im Internet.
- Der Teil des Planentwurfs, der nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung ist, kann als Satzung festgestellt werden, es sei denn, dass er keine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt.

Nach dem Beschluss des Teilregionalplans Windenergie, Entwurf 2025, durch die Verbandsversammlung wird von der Verbandsverwaltung umgehend die Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz eingeleitet. Die gesetzliche Frist für die Abgabe der Stellungnahmen der Öffentlichkeit ist ein Monat, die Frist für die Träger öffentlicher Belange beträgt drei Monate. Es wird eine abschließende Synopse der eingegangenen Stellungnahmen erstellt, relevante Hinweise werden in den Entwurf eingearbeitet.

Die Ergebnisse der Anhörung und ggf. Änderungen im Entwurf 2025 des Teilregionalplans werden nach Abschluss der Arbeiten dem Planungsausschuss und der Verbandsversammlung zur Vorberatung bzw. Beratung vorgelegt.

gez.  
Dr. Dirk Seidemann  
Verbandsdirektor

gez.  
Dr. Peter Seiffert  
Leitender Planer

**Anlagen:**

Anlage 1: Übersichtskarte Vorranggebiete Windenergie

Anlage 2a: Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025

Anlage 2b: Raumnutzungskarte einschließlich Festlegungen Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025 – Blatt West und Blatt Ost

Anlage 3: Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025

Anlage 4: Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023